

Einladung

zur **konstituierenden Sitzung** des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am **Donnerstag, den 19.02.2026** um 15.00 Uhr im Kreishaus, **Raum Rhein**

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage	Seite
	Öffentlicher Teil		
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung		
2	Bestellung der Schriftführung und der Stellvertretung		
3	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 18.12.2025	Anbei ver- sandt	
4.1 4.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW		
5	Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung		
6	Beseitigung der sog. Wassersammelstelle II (WS II) im zugelassenen Abbaubereich vom Steinbruch „Hühnerberg“ im NSG-/FFH-Gebiet „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg und Tongrube Eudenberg“ in Königswinter	Anlage 1	3
7	Neubau eines Rad- und Gehweges an der K19 zwischen Blankenberg und Süchterscheid in Hennef	Anlage 2	6
8	Anbau an den Gastronomiebetrieb „Margarethen-Kreuz“ in Königswinter	Anlage 3	11
9.1	Mitteilungen der Verwaltung		
9.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		

	Nicht öffentlicher Teil:		
10.1	Mitteilungen der Verwaltung		
10.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		

Zu TOP 6, 7 und 8 werden Unterlagen in DIAS eingestellt. Der LINK zu DIAS geht den Mitgliedern und Stellvertretern per Mail zu.

Hinweis:

Von der Sitzung werden Tonaufnahmen erstellt.

Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

Siegburg, den 02.02.2026

gez. Dr. Möhlenbruch
(Vorsitzender)

gez. Pischke
f.d.R.

Anlage 1

zu TOP 6

Amt für Umwelt- und Naturschutz

26.01.2026

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Steinheuer

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates

am 19.02.2026

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Beseitigung der sog. Wassersammelstelle II (WS II) im zugelassenen Abbaubereich vom Steinbruch „Hühnerberg“ im NSG/FFH-Gebiet „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg / Tongrube Eudenbach“ in Königswinter

Antragsteller: Rheinische Provinzial-Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. oHG (RPBL), Sinzig/Rhein

Erläuterungen:

Die Rheinische Provinzial- Basalt und Lavawerke GmbH & Co. oHG (RPBL) betreibt in der Stadt Königswinter den über 40 ha großen „Basaltsteinbruch Hühnerberg“. Hier werden pro Jahr ca. 1 Mio.t Basalt gewonnen, welcher vor Ort weiterverarbeitet und dann vermarktet wird. Die äußere Abbaugrenze des Steinbruchs ist weitgehend erreicht, im Innenbereich befinden sich jedoch noch nicht gewonnene Basaltvorkommen, welche den weiteren Abbau noch über Jahre ermöglichen werden.

In der südwestlichen Abbauböschung des Basaltsteinbruchs befindet sich die sog. Wassersammelstelle II (WS II), die langjährig Bestandteil der Entwässerungsanlagen im südlichen Steinbruchareal war. Mit dem fortschreitenden Abbau in südwestlicher Richtung ist die Inanspruchnahme der WS II alsbald unvermeidlich. Die zunehmend näher rückenden Sprengungen beim Gesteinsabbau führen zur Kluftbildung und Lockerung in dem ansonsten wasserundurchlässigen Festbasalt. Hydrogeologisch ist unausweichlich, dass die WS II bereits schon vor der (beantragten) Beseitigung trockenfallen wird. Sie weist bereits ausgeprägte Wasserspiegelschwankungen auf.

Das im Mittel ca. 900 m² große anthropogen entstandene Gewässer liegt im NSG/FFH-Gebiet „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg / Tongrube Eudenberg“ (DE-5309-304). Es fungiert (u.a.) als Aufenthalts- bzw. Reproduktionshabitat für den Kammmolch (KM, im Schutzzweck benannt, streng geschützt) und die Geburtshelferkröte (GHK, streng geschützt). Die WS II wurde am 05.08.2025 vom LANUK kartiert und gem. § 30 BNatSchG mit einer Grundfläche von 868 m² als gesetzlich geschütztes Biotop (BT-SU-08423) dokumentiert.

Seit Mitte 2024 wird auf der Grundlage wiederholter Arterhebungen begründet vermutet, dass die Reproduktion des KM aufgrund einer sich stetig verschlechternden Standorteignung der WS II (Wasserstandsschwankungen, Trübungen, zunehmender Gründlingsbestand) zu erliegen droht bzw. nicht mehr stattfindet. Die RPBL hat daher in enger Abstimmung mit der UNB bereits im Februar 2025 erste gezielte Artenschutzmaßnahmen für KM, GHK und die (in der WS II nicht vorkommende) Gelbbauchunke (GBU, im Schutzzweck benannt, streng geschützt) ergriffen. Weitere Maßnahmen zur Bestandssicherung vor allem des KM sind kurzfristig geboten und in die Wege geleitet.

Die Erhaltung der WS II im Rahmen des zugelassenen Abbaus (dieser ist gem. § 8 Zif. 5 der Schutzgebiets-VO aus 2024 von den Verboten nicht betroffen) ist nicht möglich. Artenschutzfachliche Optimierungen an dem Gewässer sind daher nicht zielführend und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht hinreichend erfolgversprechend.

Die Beseitigung der WS II tangiert die Eingriffsregelung gem. §§ 14 und 17 BNatSchG i.v.m. §§ 30 und 33 LNatSchG und kollidiert mit den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Zur Untersuchung und Darlegung der Belange von Natur- und Landschaft, Natura 2000 und des Artenschutzes wurden ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan ausgearbeitet. Diese Unterlagen sind Bestandteil dieser Vorlage (DIAS). Die Fachplanungen kommen zu dem Ergebnis, dass die WS II unter Ergreifung der beschriebenen (CEF)- sowie weiterer Maßnahmen im Einklang mit den Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG, der FFH-Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift Artenschutz beseitigt werden kann.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme der WS II werden die im Februar 2025 (außerhalb vom Steinbruch-Abbaubereich) unter Beachtung der Ausgestaltungsempfehlungen des Methodenhandbuches (Leitfaden NRW) vorgezogen angelegten Ersatzhabitate mit herangezogen: der Gewässerkomplex „A1CEF“ für den KM (im NSG/FFH-Gebiet westlich der WS II, max. Wasserfläche 421 m²) und das Laichgewässer „A2CEF“ für die GHK (im NSG nordwestlich der WS II, max. Wasserfläche 306 m²). Darüber hinaus entsteht in Abstimmung mit C7 ab Ende Januar 2026 in der südöstlich nahegelegenen Tongrube Eudenberg der Gewässerkomplex „A4“ vor allem für den KM (im NSG/FFH-Gebiet, max. Wasserfläche ca. 400 m²).

Die Beseitigung der WS II erfordert die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Dies ist möglich, da die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Anlage von Ersatzgewässern ausgeglichen werden können.

Das Vorhaben kann auf Wunsch in der Sitzung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.



Amt für Umwelt- und Naturschutz

23.01.2026

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Weber

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 19.02.2026

Rad- und Gehwegneubau an der K19
zwischen Blankenberg und Süchterscheid in Hennef

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Kreisstraßenbau, plant parallel der Kreisstraße K 19 zwischen dem Ortsausgang Stadt Blankenberg bis zur Ortslage Hennef-Süchterscheid, einen gemeinsamen Geh- und Radweg zu bauen. Die Länge dieser Strecke beträgt ca. 1.100 m (siehe Karte „landschaftspflegerische Maßnahmen“ im DIAS (Daten Internet Austausch Service)).

Zu Beginn, am Ortsrand Blankenberg, ist ein leichter Versatz vorgesehen, da die Trasse hinter den bestehenden Bäumen des vorgezogenen Seitenraums geführt wird. Anschließend trassiert er sich ca. 360 m straßenbegleitend, da kein weiterer Flächenerwerb möglich war. Ab der Station 0+415.45 wird der Rad-/Gehweg zur Erhaltung des Baumbestandes von der Fahrbahn weggeführt. Er verläuft oberhalb der Straßenböschung parallel zur K 19. Bei der Höhentrasseierung des Weges ist die vorhandene Topographie des Geländes berücksichtigt, so dass die Erdarbeiten möglichst gering gehalten werden.

Der Rad-Gehweg wird in einer Regelbreite von 2,50 m ausgebaut. Im Bereich der straßenbegleitenden Führung verläuft ein 0,75 m breiter Sicherheitstrennstreifen zwischen dem Rad-/ Gehweg und der Fahrbahn der K19. Auf der straßenabgewandten Seite des Radweges schließt ein 0,50 m breites Bankett an. Dahinter ist eine Versickerungsmulde als Entwässerungseinrichtung vorgesehen.

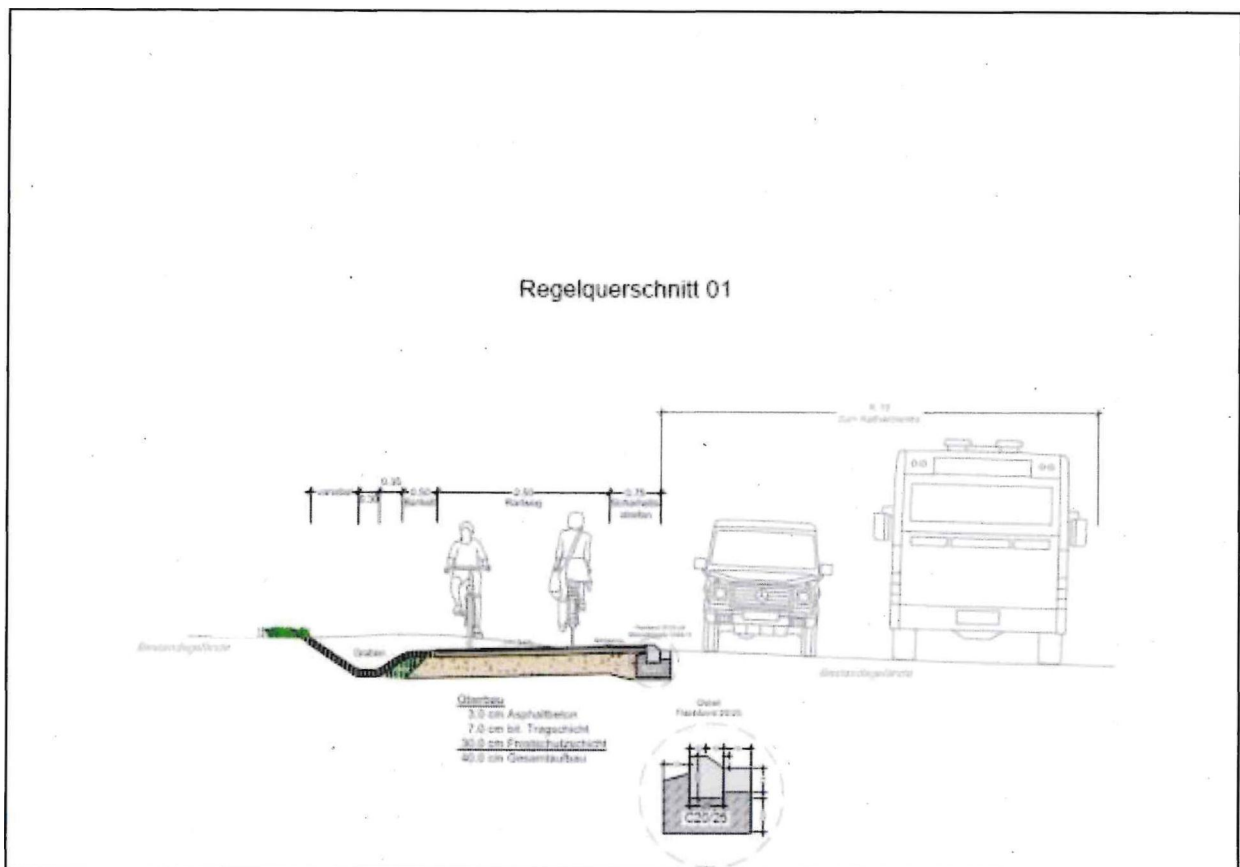


Abbildung 1: Regelquerschnitt bis Bau-km 0+415 (direkt an der K19)

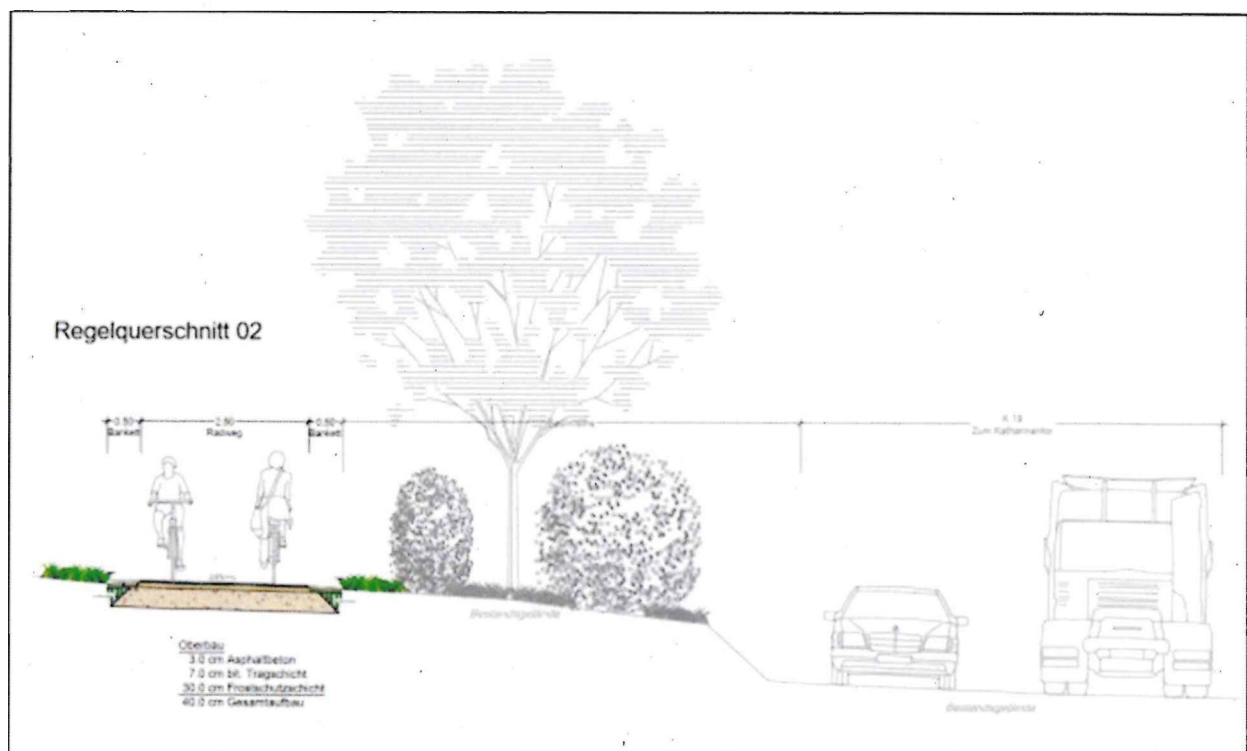


Abbildung 2: Regelquerschnitt ab Bau-km 0+415 m oberhalb der Straßenböschung

Im Abschnitt der von der K19 abgerückten Führung des Rad-/Gehweges (Station 0+440.00 - 0+940.00) ist auf beiden Seiten ein 0,50 m breites Bankett angeordnet. Zwischen der Fahrbahn der K19 und dem Rad-Gehweg bleibt das Bestandsgelände in diesem Abschnitt (Böschung) mit der Baumreihe erhalten.

Die Bankette, Sicherheitsstreifen und Entwässerungsmulde werden mit einer regionalen, zertifizierten, artenreichen Gebrauchsmischung für Straßenbegleitgrün eingesetzt. Die Entwässerung des Weges erfolgt über die Schulter in Richtung des straßenbegleitenden Grabens.

Die Decke wird bituminös befestigt. Der Deckenaufbau setzt sich zusammen aus 3 cm aufgehelltem Asphaltbeton, 7 cm bituminöser Tragschicht und 30 cm Frostschutzschicht. Damit resultiert eine Gesamtaufbaustärke von 40 cm.

Die Bauzeit wird ca. 2 Monate dauern und soll während der artenschutzrechtlich unbedenklichen Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

Die betroffenen Flächen sind intensiv bewirtschaftete Grünland- und Ackerflächen.

Mangels verfügbarer Flächen müssen im nord-östlichen Abschnitt der Neubaustrecke in zwei Abschnitten (50 Meter und 100 Meter) die Gehölze entlang der Straße gefällt werden (ca. Km 0+190 bis 0+240 und ca. Km 0+340 bis 0+440).

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen liegen für den nord-östlichen Abschnitt (Km 0+050 bis ca. Km 0+430) im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. Im Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. untersagt Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes sind u.a. landwirtschaftliche Nutzfläche sowie gliedernde und belebende Gehölzbestände in den offenen Landschaftsteilen wie Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume.

Da durch den Neubau des Rad- und Gehweges der Schutzzweck des Gebietes berührt ist, ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich.

Der Rad- und Gehweg liegt im öffentlichen Interesse. Die Förderung des Fahrradverkehrs zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen, der Gesundheitsförderung durch Bewegung und Vermeidung von Lärm und Unfällen durch eine sichere Wegeführung abseits von motorisiertem Individualverkehr, begründen dieses öffentliche Interesse.

Die Alternative, die K19 mit dem Rad zu nutzen, ist unfallträchtig aufgrund des hohen und schnellen Verkehrsaufkommens. Eine alternative Streckenführung bietet sich aufgrund der Lage der K19 und der Verbindungsachse zwischen den beiden Ortschaften auf dem Höhenrücken zwischen Siegtal und Ahrenbachtal nicht an.

Das Erscheinungsbild der durch Gehölzstrukturen gegliederten Hochfläche erfährt durch die weitgehende Sicherung der bestehenden Gehölzbestände keine wesentliche Veränderung. Die Entnahme einzelner Gehölze entlang des Radweges berührt den Charakter des Gebietes nicht, da die Funktion der Gliederung der Landschaft durch die süd-westlich der K19 stockenden Gehölze weiterhin gegeben ist.

8

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch das Ökokonto des Rhein-Sieg-Kreises kompensiert.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat der Naturschutzbeirat in diesem Verfahren ein Widerspruchsrecht.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



Amt für Umwelt- und Naturschutz

29.01.2026

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Thomas

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 19.02.2026

Umbau des bestehenden Gastronomiebetriebes „Margarethenkreuz“ im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“

Erläuterungen:

Die Margarethenkreuz Verwaltungs-GmbH (Bad Honnef) plant den Umbau des sanierungsbedürftigen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebes „Margarethenkreuz“. Die Planung sieht u.a. den Abbruch eines alten Anbaus und Neubau eines solchen im Bereich des Innenhofes des Gebäudekomplexes vor. Weitere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen finden ausschließlich innerhalb des bereits vorhandenen Gebäudebestandes statt.

Der aktuell genehmigte bauliche Bestand auf dem Grundstück beinhaltet einen Anbau im Innenhof der Anlage, welcher an den historischen und denkmalgeschützten Bereich des Haupthauses angebaut wurde. Dieser Anbau wurde mit einfachsten Mitteln und ohne jeglichen architektonischen Anspruch - vermutlich in der Nachkriegszeit - errichtet. Er beinhaltet einen Teil der Gastronomieküche, die nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen entspricht. Zudem ist die bauliche Substanz des Anbaus so schlecht, dass unter wirtschaftlichen Aspekten nur der Abriss des alten Anbaus sowie der Neubau eines Küchenanbaus als sinnvoll erscheint.

Der Küchenanbau ist notwendig, um den Gastronomiebetrieb zukünftig weiter betreiben zu können. In den vorhandenen Räumlichkeiten existieren keine Alternativmöglichkeiten, die bislang im alten Anbau befindlichen Küchenteile unterzubringen. Die

11

bauliche Maßnahme soll auf der bereits geschotterten Fläche im Innenhof des Margarethenkreuzes umgesetzt werden. Dabei ist die Antragstellerin bemüht, den neuen Anbau gestalterisch an den restlichen Gebäudebestand anzupassen. Der geplante Neubau ist von seiner Grundfläche geringfügig kleiner als der bestehende Anbau. Die Lage des bestehenden sowie des neu geplanten Anbaus entnehmen Sie bitte den Anlagen. Das Vorhaben wird Ihnen in der Beiratssitzung nochmals genauer erläutert.

Der Gastronomiebetrieb bindet sich vollumfänglich im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Siebengebirge“. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis in der Fassung vom 08.02.2012 (NSGVO) ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Das beantragte Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 NSGVO genehmigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine solche Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen.

Das öffentliche Interesse ergibt sich aus dem Erhalt des Betriebes aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung als traditioneller Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb innerhalb des Siebengebirges. Gemäß § 3 c) NSGVO erfolgt die Unterschutzstellung des geschützten Gebietes u.a. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, aufgrund der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Landschaftsraumes, insbesondere als Zeugnis der Besiedlungs- und Kulturaktivitäten unterschiedlicher Epochen. Hierzu gehören auch die im Schutzgebiet befindlichen Gastwirtschaften wie etwa das Milchhäuschen, der Löwenburger Hof oder eben das Margarethenkreuz als traditioneller Anlaufpunkt für Erholungssuchende im Siebengebirge. Der Erhalt dieser historischen und denkmalgeschützten Gebäude und seiner Nutzung entspricht somit dem Zweck der Unterschutzstellung und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die naturschutzrechtlichen Aspekte wurden durch das Kölner Büro für Faunistik durch eine Artenschutzprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeprüft. Die Unterlagen stellen wir Ihnen über DIAS zur Verfügung.

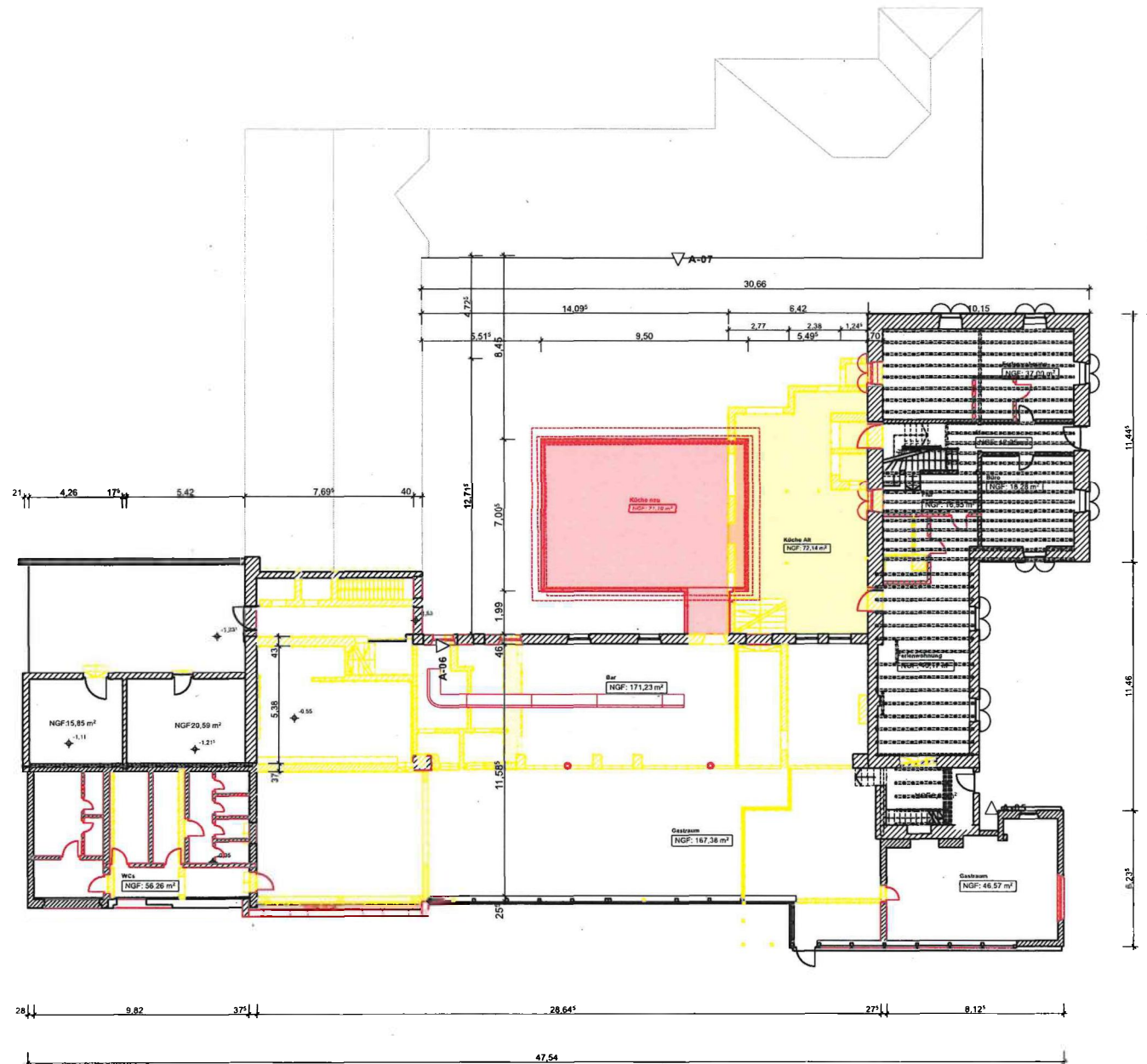
In der Abwägung des öffentlichen Interesses mit den Belangen des Naturschutzes kommt die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse hier überwiegt. Die Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet sind sehr gering. Die Fläche, auf der das Vorhaben umgesetzt werden soll, ist bereits überbaut bzw. in sonstiger Form anthropogen geprägt. Aufgrund der Lage im Innenhof des Gebäudekomplexes ist das Vorhaben auch nicht von außen einsehbar und stellt daher keine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat der Naturschutzbeirat in diesem Verfahren ein Widerspruchsrecht.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, flowing letters that appear to be 'R' and 'H'.



Legende:

- NEU
- Abbruch
- Bestand

Abgabe Naturschutzamt

Rot-/Gelbplan

Bauvorhaben:

Umbau & Energetische Sanierung eines bestehenden Gastronomiebetriebs

Königswinterer Str. 430 53639 Königswinter

Bauherr:

Margarethenkreuz Besitz GmbH und Co. KG, i.V.
vertreten durch Dr. Stefan Jennewein

Wichfriedweg 14 53604 Bad Honnef

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser

ProjektNr:	Maßstab:	Datum:
25-05	1:200	23.01.2026
Zeichner:	Index:	Zeich. Nr:
VH	A	

Dipl. Ing. Marek Elsen | freier Architekt

Adenauerallee 15, 53111 Bonn

tel. 0228 9 789 79 67
info@elsen-architekt.de

Mitglied der Architektenkammer NRW
Mitgliedsnummer: 101910



ELSEN
FRIENDS
PARTNERS
ARCHITEKTUR
& BAULEITUNG

Neu



Bestand



Legende:

- NEU
- Abbruch
- Bestand

Abgabe Naturschutzamt
Ansicht A07 Solitair

Bauvorhaben:

Umbau & Energetische Sanierung eines bestehenden Gastronomiebetriebs

Königswinterer Str. 430 53639 Königswinter

Bauherr:

Margarethenkreuz Besitz GmbH und Co. KG, i.V.
vertreten durch Dr. Stefan Jennewein

Wichfriedweg 14 53604 Bad Honnef

Datum, Unterschr

Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser

ProjektNr:	Maßstab:	Datum:
25-05	1:100	23.01.2026
Zeichner:	Index:	Zeich. Nr:
VH	A	

Dipl. Ing. Marek Elsen | freier Architekt
Adenauerallee 15, 53111 Bonn

tel. 0228 9 789 79 67
info@elsen-architekt.de

Mitglied der Architektenkammer NRW
Mitgliedsnummer: 101910



ELSEN
FRIENDS
PARTNERS
ARCHITEKTUR
& BAULEITUNG

5/